

Bundesschiedsgerichtsordnung Die Neuen

Inhalt

- § 1 Grundlagen **2**
- § 2 Bildung des Schiedsgerichts
- § 3 Zuständigkeit
- § 4 Anrufung
- § 5 Befangenheit **3**
- § 6 Gütliche Beilegung
- § 7 Verfahren
- § 8 Entscheidung
- § 9 Anordnungen und zulässige Ordnungsmaßnahmen
- § 10 Rechtsmittel **4**

§ 1 Grundlagen

- (1) Diese Schiedsgerichtsordnung ist für Schiedsgerichte jeder Ordnung bindend. Eine Erweiterung oder Abänderung durch andere Gliederungen ist nur an den Stellen und in dem Rahmen zulässig, soweit dies diese Ordnung ausdrücklich vorsieht.
- (2) Es wird ein Bundesschiedsgericht eingerichtet. Gebietsverbände können auf Landesebene Landesschiedsgerichte einrichten.
- (3) Die Schiedsgerichte nehmen die ihnen durch das Parteiengesetz sowie durch die Satzung von der Partei die Neuen und die Satzungen der Landesverbände derselben übertragenen Aufgaben wahr.
- (4) Schiedsrichter*innen müssen Mitglieder der Partei die Neuen sein. Sie können nicht Mitglieder des Bundes- oder eines Landesvorstandes sein oder im Dienstverhältnis mit der Partei die Neuen stehen. Bundesschiedsrichter*innen können nicht zugleich Landesschiedsrichter*innen sein.
- (5) Schiedsrichter*innen sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind zur vertraulichen Behandlung aller ihnen in ihrer amtlichen Funktion bekannt gewordenen Vorgänge verpflichtet.
- (6) Das Verfahren vor dem Schiedsgericht ist kostenfrei. Jeder Verfahrensbeteiligte trägt seine eigenen Kosten. Die Schiedsrichter*innen erhalten keine Entschädigung.

§ 2 Bildung des Schiedsgerichts

- (1) Aus der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes werden drei Schiedsrichter*innen und zwei Ersatzschiedsrichter*innen gewählt.
- (2) Die Mitglieder des Schiedsgerichts wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die Neuwahl des Vorsitzenden ist jederzeit möglich.
- (3) Die Amtszeit der Schiedsrichter*innen endet nach zwei Jahren. Sie endet automatisch nach Austritt oder Ausschluss aus der Partei. Ein/e Schiedsrichter*in kann sein/ihr Amt durch Erklärung an das Schiedsgericht jederzeit niederlegen.
- (4) Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines/r Schiedsrichter*in rückt der/die Ersatzschiedsrichter*in mit den meisten Stimmen nach.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Das Schiedsgericht wird nur auf Antrag aktiv.
- (2) Das Schiedsgericht ist zuständig für die gütliche Beilegung und Entscheidung von Streitigkeiten der Partei die Neuen, ihrer Gebietsverbände, Organe und zwischen einzelnen Mitgliedern, insbesondere bei Wahlanfechtung, sowie in allen von der Bundes- oder Landessatzung vorgesehenen Fällen.
- (3) Zuständig ist immer das niedrigste Schiedsgericht es sei denn es verweist begründet an ein nächsthöheres Schiedsgericht.
- (4) Ist der Antragsgegner ein Organ eines Gebietsverbandes ist das Gebietsschiedsgericht zuständig. Ist der Antragsgegner ein Organ des Bundesverbandes ist das Bundesschiedsgericht zuständig.
- (5) Bei Handlungsunfähigkeit des Gerichts verweist das nächsthöhere Schiedsgericht die Sache an ein handlungsfähiges gleichrangiges Schiedsgericht. Handlungsunfähigkeit besteht bei weniger als drei Schiedsrichter*innen.

§ 4 Anrufung

- (1) Das Schiedsgericht kann nur in Textform angerufen werden.
- (2) Antragsberechtigt sind Bundes- und Gebietsorgane, wenn ein eigener Anspruch besteht oder sie in einem ihrer Rechte verletzt sind. Weiter sind antragsberechtigt Mitglieder der Partei die Neuen, wenn sie persönlich und unmittelbar in einem ihrer satzungsmäßigen Rechte verletzt sind. Parteiausschlussverfahren können nur von betroffenen oder übergeordneten Verbänden beantragt werden.
- (3) Aus dem Antrag muss erkennbar Name und Anschrift des Antragstellers sowie des Antragsgegners hervorgehen. Ferner müssen die Umstände des Streitgegenstandes und das angestrebte Ziel (Sanktion) sowie die entsprechende Begründung geschildert sein.
- (4) Die Antragsfrist beträgt vier Wochen nach Bekanntwerden des zum Antrag berechtigenden Umstands. Die Berechtigung verfällt ein Jahr nachdem sich der Verfahrensgegenstand ereignet hat. Ausnahmen davon bilden Verfahrensgegenstände, die in der Lage sind der Partei die Neuen schweren Schaden zuzufügen oder strafrechtlich relevant sind.

§ 5 Befangenheit

- (1) Ein/e Schiedsrichter*in kann sich selbst für befangen erklären. Ist der/die Schiedsrichter*in selbst Verfahrensbeteiligte/r gilt er/sie automatisch als befangen.
- (2) Bei Verdacht der Befangenheit können die Verfahrensbeteiligten einen Antrag in Textform an das zuständige Schiedsgericht stellen. Der Antrag muss unmittelbar nach Bekanntwerden der Befangenheitsgründe gestellt werden.
- (3) Der/die betroffene Schiedsrichter*in kann zu dem Befangenheitsantrag in Textform Stellung nehmen oder im Rahmen einer Anhörung vom zuständigen Schiedsgericht angehört werden.
- (4) Das zuständige Schiedsgericht entscheidet unter Heranziehung eines/r Ersatzschiedsrichters*in über den Befangenheitsantrag. Stellt das Schiedsgericht die Befangenheit fest, wird der/die betroffene Schiedsrichter*in vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. In diesem Fall rückt ein/e Ersatzschiedsrichter*in für das laufende Verfahren nach.

§ 6 Gütliche Beilegung

- (1) Das Schiedsgericht soll in jedem Verfahrensstadium auf eine gütliche Einigung bedacht sein. Kommt das nicht zustande wird das Verfahren durch reguläre Schiedsgerichtsentscheidung beendet.
- (2) Für eine gütliche Beilegung kann eine fernmündliche Anhörung angeordnet werden.

§ 7 Verfahren

- (1) Das Gericht führt ein nichtöffentliches Verfahren schriftlich durch. Eine fernmündliche Anhörung kann angeordnet werden, wenn das Schiedsgericht es für erforderlich hält
- (2) Der Entscheidung darf nur zugrunde gelegt werden, was allen Verfahrensparteien bekannt ist und wozu sie Stellung nehmen konnten.
- (3) Die Parteien können auf eigene Kosten einen Rechtsbeistand hinzuziehen.
- (4) Das Schiedsgericht prüft den Antrag, entscheidet über seine Zuständigkeit und die Zulässigkeit des Antrags und eröffnet das Verfahren oder weist den Antrag ab.
- (5) Der Antragsteller ist aufzufordern innerhalb einer angemessenen Frist alle Beweismittel zum Antragsgegenstand vorzulegen. Daraufhin ist der Antragsgegner aufzufordern innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zum Antragsgegenstand zu nehmen sowie alle Beweismittel zum Zwecke seiner Verteidigung vorzulegen. Jede Verfahrenspartei muss alle Beweismittel selbstständig an das Schiedsgericht übermitteln.
- (6) Das Schiedsgericht trifft am Ende des Verfahrens eine Entscheidung. Es ist nicht an die Anträge der Verfahrensparteien gebunden.

§ 8 Entscheidung

- (1) Die Entscheidung hat spätestens zwei Monate nach Eröffnung des Verfahrens vorzuliegen. Sofern keine Entscheidung vorliegt, kann das nächsthöhere Schiedsgericht das Verfahren an sich ziehen. Gibt es kein nächsthöheres Schiedsgericht, kann der Bundesvorstand das Verfahren einem Schiedsgericht seiner Wahl zuweisen. Jedes Schiedsgericht soll auf ein zügiges Verfahren hinwirken.
- (2) Die Entscheidung wird mit einfacher Mehrheit gefällt. Sie hat die Namen der Verfahrensbeteiligten, die Sachverhaltsdarstellung, die Begründung, das Datum des Wirksamwerdens und die vorzunehmenden Maßnahmen zu beinhalten.
- (3) Die Entscheidung ist den Verfahrensbeteiligten in Textform mitzuteilen. Sie hat eine Rechtsbehelfsbelehrung zu enthalten. Eine Kurzform der Entscheidung ist parteiintern zu veröffentlichen.

§ 9 Anordnungen und zulässige Ordnungsmaßnahmen

- (1) Das Schiedsgericht ordnet mit seiner Entscheidung verbindliche Maßnahmen an, die vom Beklagten unverzüglich oder mit gesetzter Frist umzusetzen sind. Bei der Festsetzung der Sanktionen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Sanktionen können zur Bewährung ausgesetzt werden.

- (2) Das Schiedsgericht kann folgende Ordnungsmaßnahmen aussprechen:
- a) Verwarnung
 - b) Aberkennung innerparteilicher Ämter oder Rechte
 - c) Kandidaturverbot
 - d) Beseitigung/Wiedergutmachung
 - e) Gebietsauflösung
 - f) Parteiausschluss

§ 10 Rechtsmittel

- (1) Jeder Verfahrensbeteiligte kann gegen eine erstinstanzliche Entscheidung Rechtsmittel einreichen. Gegen eine Entscheidung des Bundesschiedsgerichts ist nur Beschwerde möglich. Die Rücknahme der Rechtsmittel ist jederzeit möglich.
- (2) Die Rechtsmittelfrist beträgt vier Woche nach Zugang der Entscheidung. Das Rechtsmittel ist zu begründen.
- (3) Mögliche Rechtsmittel sind Beschwerde bei schweren Verfahrensfehlern auf der selben Schiedsgerichtsebene sowie Widerspruch bei Formal-, Inhalts- und Wertungsfehlern an die nächsthöhere Schiedsgerichtsinstanz.
- (4) Das nächsthöhere Schiedsgericht entscheidet selbst oder verweist an das ursprüngliche Schiedsgericht mit dem Hinweis der eigenen Rechtsauffassung.